

97. Gerichtsstand des Vermögens bei Kontokorrentverkehr des
verklagten Ausländers mit Inländern.
E. B. D. § 24.

I. Civilsenat. Urth. v. 10. Juni 1899 i. S. B. (Kl.) w. D. Bank
(Bekl.). Rep. I. 185/99.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger nahm die verklagte Bank, die in Drel in Rußland ihren Sitz hat, bei dem Landgericht zu Königsberg auf Zahlung einer Forderung auf Grund der Behauptung in Anspruch, daß dieselbe zur Zeit der Klagerhebung mit mehreren Handlungshäusern in Königsberg im Kontokorrentverkehr gestanden und aus demselben Forderungen gegen jene gehabt habe.

Die Klage wurde vom Oberlandesgericht wegen Unzuständigkeit abgewiesen, und die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

... „Die Revision greift nur die Ausführungen an, mit denen der Berufungsrichter zu der Feststellung gelangt, daß die Beklagte zur Zeit der Klagerhebung aus ihrem Kontokorrentverkehr mit der Firma L. & Co. und mit der Ostdeutschen Bank in Königsberg eine Forderung nicht gehabt habe. Dem Berufungsrichter ist indes beizutreten.

Die Feststellung beruht auf den eidlichen Aussagen des Bankiers M. von der Firma L. & Co. und des Direktors Kr. von der Ostdeutschen Bank. Nach der Aussage des M. hat die Beklagte mit L. & Co. zur Zeit der Klagerhebung seit Jahren in einem Geschäftsverkehr derart gestanden, daß L. & Co. für die Beklagte an russische Firmen Zahlungen leisteten, während die Beklagte dafür an L. & Co. Inkassos auf deutsche Plätze überwies oder für L. & Co. Zahlungen an russische Firmen leistete. Die Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche erfolgte in Kontokorrent durch Saldoziehung, die nach der Befundung des Zeugen gewöhnlich etwa halbjährlich erfolgte, aber auch jederzeit geschehen konnte. Zu diesem Zwecke führten L. & Co. zwei Konten, ein conto nostro für die Geschäfte, die für ihre Rechnung zu erledigen, und ein conto loro für die Geschäfte, die für Rechnung der Beklagten auszuführen waren. Nach der Befundung des Zeugen hatte die Beklagte zur Zeit der Klagerhebung auf beiden Konten kein Guthaben, sondern Schuldet auf dem einen etwa 6440 Rubel, auf dem anderen etwa 11050 Rubel.

Nach der Aussage des Direktors Kr. stand die Beklagte zur Zeit der Klagerhebung mit der Ostdeutschen Bank in einem ganz gleichen Kontokorrentverkehr. Die Ostdeutsche Bank gab der Beklagten, die Beklagte der Ostdeutschen Bank Geschäfte in Auftrag. Die gegenseitigen Ansprüche wurden durch Saldoziehung gewöhnlich halbjährlich ausgeglichen; die Saldoziehung konnte aber auch zu jeder anderen Zeit verlangt werden. Auch die Ostdeutsche Bank führte zwei Konten, das eine für die Geschäfte, die sie der Beklagten in Auftrag gab, das andere für die von der Beklagten ihr in Auftrag gegebenen Geschäfte. Nach der Befundung des Zeugen zeigte am 30. Juni 1896 das conto nostro ein Guthaben der Ostdeutschen Bank von 416,64 Rubel das conto loro ein solches für die Beklagte von 288,15 Rubel, am 19. Juli

1896 ebenso 414,64 Rubel Guthaben der Bank auf jenem, und 287,75 Rubel Guthaben der Beklagten auf diesem Konto. Der Zeuge bekundet, daß danach am 19. Juli 1896, dem Zeitpunkte der Klagerhebung, die Ostdeutsche Bank an die Beklagte eine Forderung gehabt, nicht umgekehrt.

Dieser Schlußfolgerung hat sich der Berufsrichter angeschlossen. Er geht davon aus, daß die einzelnen Gutschriften im Kontokorrentverkehr keine selbständigen Forderungen begründen, sondern nur Rechnungsfaktoren für die Saldoziehung bilden, durch die allein festgestellt werde, ob und für wen Forderung oder Schuld bestehe.

Was die Revision dagegen vorbringt, ist teils unrichtig, teils kann es zu einem anderen Ergebnis nicht führen.

Daß zwischen der Beklagten und den beiden jetzt allein noch in Betracht kommenden Firmen ein Kontokorrentverhältnis bestanden, ist von beiden Zeugen bekundet und wird von der Revision auch nicht bestritten. Aus der rechtlichen Natur des Kontokorrentes, wie sie durch die Rechtsprechung der beiden höchsten deutschen Gerichtshöfe festgestellt und in Zukunft durch die §§ 355, 356, 357 H.G.B. vom 10. Mai 1897 auch gesetzlich sanktioniert ist, ergibt sich aber, daß im Kontokorrent die einzelnen Leistungen keine selbständigen Forderungen begründen, die selbständig geltend gemacht, eingeklagt, abgetreten oder zum Gegenstand der Zwangsvollstreckung gemacht werden könnten.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 28 S. 31, Bd. 22 S. 148.

150; Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 2 S. 237, Bd. 16 S. 309;

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 § 357.

Vielmehr sind alle Leistungen auf beiden Seiten zu einer untrennbaren Einheit derart verbunden, daß eine fällige und klagbare Forderung erst durch die Saldoziehung entsteht, d. h. durch die Feststellung, was jeder Teil insgesamt vom anderen zu fordern hat, und ob und welche Differenz danach zu Gunsten oder zu Lasten des einen oder des anderen Beteiligten besteht. Unrichtig ist danach die Ausführung der Revision, daraus allein, daß die Beklagte unstreitig mit L. & Co. und der Ostdeutschen Bank im Kontokorrentverkehr gestanden, in welchem sie Leistungen für diese beide Firmen gemacht, folge die Existenz von Forderungen für sie im Inlande. Der Berufsrichter nimmt vielmehr ganz richtig an, daß von solcher Forderung nur die Rede sein könnte, wenn bei Saldoziehung zur Zeit der Klage-

erhebung sich eine Forderung für die Beklagten ergeben hätte, und die Feststellung, daß dies nicht der Fall, ist weder angegriffen, noch bedenklich.

Nicht völlig unberechtigt ist das Bedenken, welches die Revision für das Kontokorrent der Beklagten mit der Ostdeutschen Bank aus der Aussage des Zeugen Kr. entnimmt. Danach hat die Beklagte am 30. Juni und am 19. Juli 1896 auf dem conto loro ein Guthaben gehabt, und das Guthaben der Ostdeutschen Bank ergibt sich erst aus der Vergleichung beider Konten an den bezeichneten Tagen. Wäre anzunehmen, daß jedes dieser beiden Konten ein selbständiges Kontokorrent darstellt, so würde in Frage kommen, ob das Guthaben aus dem einen Kontokorrent dadurch allein beseitigt wurde, daß ihm in dem Guthaben der Ostdeutschen Bank aus dem anderen Kontokorrent ein selbständiges Guthaben dieser Bank als Gegenforderung kompensabel gegenübertrat.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 7 S. 325.

Aber dieses Bedenken verschwindet gegenüber dem, was aus der Aussage des Kr. zu entnehmen und ersichtlich auch vom Berufungsrichter entnommen ist. Nach der Aussage der Zeugen besteht kein Zweifel darüber, daß nach dem Willen beider Teile die Geschäfte beider Konten so im Zusammenhange stehen sollten, daß jeder der beiden Kontrahenten nur befugt sein sollte, den Überschuß geltend zu machen, der sich jeweilig für ihn durch die Aufrechnung der Posten und Gegenposten beider Konten miteinander, wie bei Führung eines Kontos für die Geschäfte beider Arten, ergab. Wird davon ausgegangen, so bestand zur Zeit der Klagerhebung für die Beklagte keine Forderung gegen die Ostdeutsche Bank." . . .